

3. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.04.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten vom 25.10.2007 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen werden in Höhe der Zustellungskosten der Deutschen Post verlangt. Gleiches trifft zu, wenn durch Bedienstete des Abwasserzweckverbandes Merseburg zugestellt wird. Die Postgebühren für die anderen Verwaltungstätigkeiten sind mit der Gebühr abgegolten.
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
9. Trinkwasserkosten bei erforderlicher Entnahme aus dem öffentlichen Netz
10. Entsorgungskosten für Reststoffe, wenn nicht der Kostentarif 13.1 angewendet werden kann.

(2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander sowie den Versorgungsträgern werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.00 EURO übersteigen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft.

Schkopau, den 18.04.2013

Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

Anlage: Kostentarif

**Kostentarif zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von
Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten**

Anlage nach § 2

Gebühren (§§ 3 und 4 der Satzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 der Satzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in EURO
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.1.3.	im Format DIN A3	4,60
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
1.3.1.2.	im Format DIN A3	1,50
1.3.2.	mit Büro- Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,30
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,25
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen je Seite	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,60
2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3.	Gebührenbescheid für Zwischenabrechnungen	3,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	bei Beantwortung ohne besondere Ermittlung	3,00
3.2.2.	bei besonderen Ermittlungen	6,00 bis 40,00
3.2.3.	Erkundigungserlaubnisse, wenn kein Befreiungstatbestand gegeben ist	20,00
3.3.	Einholung von Auskünften bei anderen Körperschaften infolge Versäumnis der Beitrags- und Gebührenpflichtigen	20,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dergleichen)	
4.1.	für jede angefangene Seite	0,15
4.2.	jedoch mindestens	1,50

5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene halbe Stunde	<u>16,00</u>
6.	Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10.00 bis 25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	16,00
8.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	13,00
8.1.	Nachforschung nach Verbleib einer Überweisung	6,00
8.2.	Zweitausfertigung Gebühren und Beitragsbescheiden	2,00
8.3.	Bescheinigung für öffentliche Abgaben	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je ange- fangene halbe Stunde der Beaufsichtigung ein- schließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
9.1.	Erkundigungsnachweise	21,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	16,00
11.	Genehmigungen/ Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des AZV Merseburg	
11.1.	Entwässerungsgenehmigung ohne Vor-Ort-Besichtigung	50,00
	mit Vor-Ort-Besichtigung	75,00
11.2.	Genehmigung/ Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern	21,00
11.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	21,00
11.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	56,00
11.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	50,00 bis 150,00
11.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch sitten- widriges Verhalten erforderlich werden	50,00 bis 255,00
11.7.	Überwachung der Selbstüberwachung von Kleinklär- Anlagen gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
11.7.1.	ohne Feststellungen, d. h. bei Einhaltung der Überwachungswerte	16,00

11.7.2.	bei Verletzung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Aufwand, mindestens jedoch	32,00
12.	Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 a richten sich nach dem Bescheidwert der Sache. Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 b, wenn und soweit diese zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt. Bescheidwert (EURO)	
	bis 200,00 pauschal	15,00
	200,01 bis 400,00	40,00
	400,01 bis 1.000,00	80,00
	1.000,01 bis 5.000,00	160,00
	über 5.000,01	300,00
	Bei Rechtsbehelfen gegen Anschlussverfügungen wird ein Bescheidwert von 1.500 € zu Grunde gelegt.	
13.	Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen	
13.1.	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag zzgl. Fahrkilometer des Fahrzeuges je angefangene halbe Stunde Der km-Satz des Fahrzeuges beträgt 1,45 EURO/km.	41,00
	Reststoffentsorgung je m ³	11,50
13.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des AZV stehen je angefangene halbe Stunde	26,00
13.3.	Kanalinspektion Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entspr. der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad. Der Mindestbetrag liegt bei	65,00
13.4.	Dichtigkeitsprüfung - Kanal Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen	333,00
13.5.	Schadenbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter	32,70
	Für Mehrkosten, die dem AZV durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %	
13.6.	Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser nach tatsächlichen Kosten	
13.7.	Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Niederschlagswasser nach tatsächlichen Kosten	